

# SATZUNG

Der Freiwilligen Feuerwehr Leoprechting e.V.

Burgstraße 2  
94116 Hutthurm OT Leoprechting



## INHALT

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mitgliedschaft
  
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge
  
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Vorstand
- § 9 Zuständigkeit des Vorstands
- § 10 Sitzung des Vorstands
- § 11 Kassenführung
  
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
  
- § 14 Ehrungen
- § 15 Auflösung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Leoprechting (e.V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leoprechting.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Leoprechting, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften, sowie die Beschaffung von Einsatzrüstung und Lehrmaterial, soweit dies nicht durch die Gemeinde erfolgt. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## § 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
  1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
  2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
  3. fördernde Mitglieder
  4. Ehrenmitglieder
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die das 60. Lebensjahr erreicht und 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben, oder durch Krankheit vorzeitig vom aktiven Dienst ausscheiden. Außerdem solche Personen, die sich als Feuerwehrdienstleistende, oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in der Gemeinde Hutthurm oder in angrenzenden Gemeindegebieten haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter/s nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  1. Mit dem Tod des Mitglieds,

2. durch Austritt,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss.

- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt nach Vortrag der Sachlage durch den Vorsitzenden - jedoch ohne Aussprache – in geheimer Abstimmung durch die Mitgliederversammlung.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Von den fördernden Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag von 30.- € erhoben.

## § 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Folgenden Vereinsmitgliedern:
  1. Dem Vorsitzenden,
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem Schriftführer,
  4. dem Kassenwart,
  5. dem 1. und 2. Kommandanten der freiwilligen Feuerwehr, soweit sie dem Verein angehören und nicht eine Funktion gemäß Nummern 1 bis 4 gewählt werden.
  6. Dem Zeugwart,
  7. dem Atemschutzwart,
  8. dem Jugendwart,
  9. den 2 Vertrauensleuten.
- (2) Die unter Absatz 1 bis 5 und Nummer 9 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

## § 9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind, Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
  2. Einberufung der Mitgliederversammlung
  3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  4. Verwaltung des Vereinsvermögens
  5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
  6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
  7. Beschlussfassung über Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500.- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

## § 10 Sitzung des Vorstandes

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## § 11 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Haussammlungen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungs-Anordnungen des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, oder der Kommandanten geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils für sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## § 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands.
  2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer.
  3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Auflösung des Vereins.
  4. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbescheid des Vorstands.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird

- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Tag der Mitglieder-Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

### § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. (Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

### § 14 Ehrungen

- (1) An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann
  1. ein Ehrendiplom, eine Ehrennadel oder
  2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereinsverliehen werden.

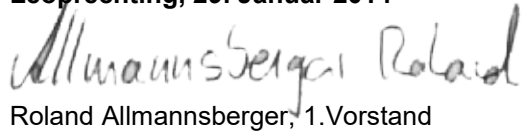
### § 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Die Satzung tritt am 30. Januar 2012 in Kraft. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28. Januar 2012 mit einem Abstimmungsergebnis von 100% beschlossen.

Die Satzung wird der Gemeinde Hutthurm, dem Finanzamt zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit und dem Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.

**Leoprechting, 29. Januar 2014**

Handwritten signature of Roland Allmannsberger in black ink.

Roland Allmannsberger, 1. Vorstand